

VRG-W101 „Nordöstlich Schöнау“

W101		Nordöstlich Schöнау		267 ha
VRG	Neu	Kommune(n)	Gemeinden Schöнау a.d. Brend (79 ha), Oberelsbach (100 ha), Bastheim (96 ha)	
		Landkreis(e)	Rhön-Grabfeld	
(1) Planungsrelevante Umweltmerkmale				
Naturraum	Hochflächen der Südrhön (003)			
Landschaftsbildraum / -einheit	waldreicher Raum um Bastheim (003-02-03), strukturärmeres Vorland der Langen Rhön (003-03-03)			
Lage	Nordöstlich Schöнау a.d.Brend, östlich Wegfurt, südlich Unterelsbach und westlich Reyersbach			
Landnutzung	Vollständig bewaldet			
Vorbelastungen	-			
(2) Eignung des Plangebietes für die Windenergienutzung				
Höhe über NN:	360 – 461 m			
Windhöufigkeit	5,0 – 5,9 m/s in 160 m Höhe			
Nächstes Übertragungs- / Verteilnetz	FT 2x110 kV Brendlorenzen – Nordheim in ca. 3 km			
Erschließung	Flur- und Forstwege von Schöнау, Oberelsbach und Bastheim ausgehend			
Beschreibung Plangebiet & nähere Umgebung	Das VRG-W besteht weitestgehend aus einem Nadelwald, welcher tlw. den Waldflächen im Bereich des Brendtals und teils dem waldreichen Raum um Bastheim zugeordnet werden kann. Der überwiegende Teil davon liegt auf dem Lembachsberg (461 m ü. NN), südlich des Lembachs erstreckt sich ein Arm des VRG-W Richtung Schweinberg (468 m ü. NN). Das Gebiet bietet mit seiner Siedlungsferne ein flächenmäßig hohes Potential für eine interkommunale Planung.			
(3) Voraus. Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen u. Konzepte				
Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Planungsausschuss des RPV Main-Rhön hat in der Sitzung am 03.06.2022 beschlossen, sein Windkonzept zu überprüfen und anzupassen mit dem Ziel, möglichst viel Windenergienutzung unter Berücksichtigung von Akzeptanz und Wertschöpfung vor Ort zu ermöglichen. Dadurch soll der bayer. Flächenbeitragswert mit Stichtag 31.12.2032 (mind. 1,8 %) erreicht werden. Die Wahl des Gebietes erfolgt anhand des Kriterienkataloges (gem. Anl. 3) unter Berücksichtigung der Betroffenheit von Restriktionskriterien sowie auf kommunalen Flächenvorschlag hin. Das VRG-W gewährleistet – auch im Vergleich zu Alternativflächen innerhalb der Suchraumkulisse – ein größtmögliches Maß an Eignung (zur Erreichung des Flächenziels) sowie an Verträglichkeit hinsichtlich der betroffenen Fachbelange.				

Kartenausschnitt im Maßstab 1:90:000

Legende

W + Nr. VRG Windenergie (Zehnte Verordnung) / in Aufstellung außerhalb R3

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

(4) Umweltzustand und Umweltprobleme und voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (+) positiv, (0) neutral, (-) negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv)			
Mensch			
Kriterium	Ausprägung	Bewertung	Ergebnis
Wohnen			
Wohnbaufläche / Gemischte Baufläche (Dorf-/Mischgebiet) (Mindestabstand i.d.R. 1.000 m) (RWK I/II)	1.000 m zu Schönau a.d.Brend	Aufgrund der gewählten Abstände zu nächstgelegenen schutzwürdigen Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Wohnstandorte im Außenbereich) sind keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu erwarten.	(0)
Wohnnutzung im Außenbereich (Mindestabstand i.d.R. 500 m) (RWK I/II)	730 m zu Wohngebäude bei Schönau a.d.Brend		
Hinweise an das Genehmigungsverfahren: Auf regionalplanerischer Ebene sind die von der Anzahl, Art und Größe der WEA abhängigen Immissionswerte nicht abschätzbar. Daher muss im Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden, ob eine Begrenzung der Anlagenzahl od. Betriebseinschränkungen aufgrund der Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte od. unzulässiger Schattenwurfzeiten für einzelne WEA erforderlich sind.			
Umfassung von Ortslagen			
Umfassung von Ortslagen durch WEA / VRG & VBG-W innerhalb 2.500 m Abstand zu Ortsmittelpunkten	Keine Ortslagen im Umkreis von 2,5 km mit einer kumulativen Belastung von mehr als 120°	Die kumulativen Wirkungen mit naheliegenden Windenergiegebieten und bestehenden WEA auf Ortschaften im Betrachtungsraum (2,5 km) wurden geprüft. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer erheblichen Umfassungswirkung umliegender Ortschaften (Burgwallbach, Kollertshof, Reysersbach, Rödles, Schönau, Simonshof, Sondernau, Unterelsbach, Wegfurt) durch WEA ausgegangen werden.	(0)
Erholung			
Landschaftsbildeinheit mit hoher Erholungseignung (Stufe 3) (RWK III)	003-03-03 (Ei 4/Er 3) 148 ha (55 %) Überlagerung	Das VRG-W liegt im siedlungsnahen Freiraum hälftig mit mittlerer bis hoher Erholungswirksamkeit im Bereich des LSG im Naturpark Bayer. Rhön. Die hohe Erholungswirksamkeit begründet sich aufgrund der hohen landschaftlichen Eigenart (Stufe 4) der nördl. Teilfläche sowie der vollständigen Überlagerung als „Unverlärmter Raum >30 km²“. Bauliche Anlagen, die als künstliche Elemente und Nutzungsformen das Landschaftsbild beeinträchtigen und demnach eine Vorbelastung darstellen, sind in diesem Gebiet sowie in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden. Erholungswälder (Stufe I/II) sind nicht betroffen; südl. anschließend des VRG-W ist ein Gebiet mit Erholungswald Stufe II ausgewiesen. Es liegen keine naturkundlichen Anziehungspunkte, Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung o. Aussichtspunkte im VRG vor. Bei der Errichtung von WEA in dieser recht großen Fläche sind somit gewisse Beeinträchtigungen der naturnahen Erholungsfunktion durch Emissionen und eine Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten. Inwieweit sich eine Minderung der Beeinträchtigung erreichen ließe, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt, kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden. Es liegen keine hohen erheblichen negativen Umweltauswirkungen vor, da WEA innerhalb von Wäldern oder anderen Rändern für Erholungssuchende visuell i. d. R. nur bedingt und in unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sind. Zudem verbleibt noch ein erheblicher umliegender Wald für die naturbezogene Erholung, der nicht für eine Windenergienutzung in Anspruch genommen wird. Aus regionaler Sicht ist von einem mittleren Konfliktrisiko auszugehen.	(0)
Weitergehende Informationen			
Erholungswald Stufe II (Waldfunktionsplan)	1 ha Überlagerung		
Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Erholungswirksamkeit (Stufe 2)	003-02-03 (Ei 3 /Er 2) 119 ha (45 %) Überlagerung		
Wanderweg/Radweg	• Örtlicher Wanderweg • Wanderweg („Schweinfurter-Haus-Weg“, „Klosterweg“) • Radweg /Mountainbike Weg		
Unverlärmter Raum >30 km²	Nordwestl. Bad Neustadt zw. Els und Brend; 296 ha (100 %) Überlagerung		
Fazit Mensch (Gesundheit, Erholung)			
In der Summe ist das VRG-W101 vorstl. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung von Vermeidungs- u./od. Minderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.			

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Kriterium		Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Biologische Vielfalt				
Weitergehende Informationen				
Wertstufe 3 der Schutzgutkarte „Arten und Lebensräume“		36 ha (14 %) Überlagerung	Das VRG-W liegt vollständig in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Rhön und umfasst Waldflächen von Lebensraumtypen mittlerer Wertigkeit. Aus regionaler Sicht ist von einem geringen Konfliktrisiko auszugehen.	(0)
Entwicklungszone Biosphärenreservat Rhön		296 ha (100 %) Überlagerung		
Natura 2000-Gebietsschutz, Dichtezentren, Artenschutz				
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) (RWK II)		FFH: „Teiche bei Schöna u.a.d.Brend“ (5626-301) in 100 m Entfernung	Vorsorglich sind 100 m zum FFH-Gebiet freizuhalten.	(0)
Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren): Die umliegenden Schutzgebiete sind bei der Planung zu berücksichtigen u. Beeinträchtigungen zu vermeiden (Rotor-In-Regelung zur Vermeidung von Überstreichen der Rotorblätter (entspr. 100 m Abstand)).				
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten				
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie II / 50 % (RWK III)		Rotmilan <i>milvus milvus</i> 296 ha (100 %) Überlagerung	Aufgrund der Lage innerhalb des geschlossenen Waldes sind für einen Großteil der Fläche nur geringfügige Maßnahmen notwendig. Lediglich im Randbereich zum Offenland ist mit einem höheren Aufwand zu rechnen.	(0)
Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren): Für Anlagen in einem Puffer von 190m vom Waldrand in den Wald hinein: • Phänologiebedingte Abschaltung zur Zeit des höchsten artspezifischen Kollisionsrisikos (Balz- und Brutzeit, Zeit flügger Jungvögel), alternativ sofern verfügbar Antikollisionssysteme • Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen • Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich • Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten Für alle anderen Anlagen im Wald: • Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen • Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich				
Artenschutz				
Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind				
Brutplätze kollisionsgefährdeter Vogelarten		Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden	Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten.	(0)
Fledermäuse		Es sind keine Nachweise von Fledermäusen bekannt.	Auch wenn keine Nachweise bekannt sind, kann dennoch eine Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden, da Fledermäuse in nahezu allen Habitaten verbreitet sind. Ein Gondelmonitoring mit entspr. Abschaltungen ist in jedem Fall durchzuführen.	
geschützte Arten		Keine bekannten, relevanten Artnachweise vorhanden.	Die allg. Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten.	
störepfindliche Arten		Innerhalb: 2015: Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) 2015, 2025: Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Abhängig vom WEA-Standort sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Schwarzstorch vorzusehen.	
Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren): Abhängig vom Standort der Anlagen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen für die genannten Arten vorzusehen. Ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen für Fledermäuse ist in jedem Fall durchzuführen. Die allgemeinen Vorgaben zum Artenschutz sind zu beachten.				

Fazit (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)

In der Summe ist das VRG-W101 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs- u./od. Minderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.

Landschaft			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark (RWK III)	LSG Bayerische Rhön 267 ha (100 %) Überlagerung	Kleinräumig: Das VRG-W liegt vollständig im Wald im siedlungsnahen Freiraum hälftig in der Südrhön im Übergangsbereich zweier Landschaftsbildeinheiten: in der nördlichen Teilfläche mit hoher und südlich mittlerer landschaftlichen Eigenart im Bereich des LSG (im Naturpark Bayerische Rhön). Umgebende Aussichtspunkte, die künftig von einer Windenergiefläche im Landschaftserleben beeinträchtigt werden könnten, sind ca. 7 – 10 km entfernt (Bauersberg, Ostheimer Warte etc.) und damit nicht im unmittelbaren Umfeld. Auswirkungen auf die Veränderung des Landschaftsbildes sind durch die WEA-Nutzung immer gegeben. Großräumig: Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration und unter Aussparung der sensibelsten Bereiche (Stufe 5, herausragende visuelle Leitlinien, Höhenzüge) kann eine weiträumige technische Überprägung der Landschaft bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe und der Konzentration von drei Kommunen an einem auf einer gemeinsamen Fläche besonders geeignet.	(-)
Landschaftsbildeinheit mit überwiegend hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart (Stufe 4) (RWK III)	003-03-03 (Ei 4/ Er 3) 148 ha (55 %) Überlagerung		
Weitergehende Informationen			
Landschaftsbildeinheit mit überwiegend mittlerer charakteristischer landschaftlichen Eigenart (Stufe 3)	003-02-03 (Ei 3 /Er 2) 119 ha (45 %) Überlagerung		
Fazit (Landschaft) In der Summe ist das VRG-W101 voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Landschaft verbunden.			

Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)				
Kriterium		Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Grundwasser				
Trinkwasserschutzgebiet Zone III / IIIA (planreif) (RWK III)		Fläche grenzt an planreifes WSG an - „WVU Gem. Schönau/Brend - Br.2 - WV Schönau“	Das VRG-W101 liegt in einem sensiblen Bereich indem die Deckschichten nicht besonders ausgeprägt bzw. bereichsweise Zonen mit geringen Deckschichten vorhanden sind, die bei baulichen Maßnahmen wie WEA einen direkten Eintrag in das Grundwasser begünstigen. Das planreife Trinkwasserschutzgebiet Schönau a.d. Brend Zone III selbst bleibt daher vollständig vom VRG-W ausgespart. Das VRG-W überlagert sich im östlichen Teil mit dem Einzugsgebiet der Wasserversorgung Schönau a. d. Br. Um einen direkten Eingriff in die zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasservorkommen durch mögliche WEA auszuschließen, können im Genehmigungsverfahren aus wasserwirtschaftlicher Sicht Auflagen zu Bauausführung und Betrieb der WEA erforderlich werden (gem. LfU- Merkblatt Nr. 1.2/8).	(0)
Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind				
Einzugsgebiet der Wasserversorgung	westl. Hälfte betroffen			
Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren): Es sind innerhalb des VRG-W101 Auflagen zur Bauausführung und Betrieb der WEA notwendig.				
Fazit (Wasser) In der Summe ist das VRG W101 vorstl. nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs- u./od. Minderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.				

Boden und Bodenschätze			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Bodenfunktion/Erosion			
Weitergehende Informationen			
Bodentyp	Böden aus Substraten des Buntsandsteins (574a, 575a, 577a, 580b); aus carbonatfreien Substraten (76b)	Grds. besteht ein Verlust der Bodenfunktion an den jeweil. Anlagenstandorten. Sensible Bereiche (Bodenschutzwälder, landwirtschaftliche Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit) sind jedoch nicht betroffen.	(0)
Fazit (Boden) Das VRG-W101 ist voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Bodenfunktion verbunden.			

Fläche (Flächenverbrauch)			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Wald 268 ha, Offenland 1 ha	• Temporäre Flächeninanspruchnahme in der Bauphase • Rodung am Anlagenstandort • Flächenversiegelung am Anlagenstandort	<u>Kleinräumig:</u> Dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,51 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden. <u>Großräumig:</u> Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.	(0)
<i>Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen (Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren):</i> Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Waldinanspruchnahme möglichst geringgehalten wird.			
Fazit (Fläche) In der Summe ist das VRG-W101 voraussichtlich nicht mit einem erheblichen Flächenverbrauch verbunden. Auswirkungen auf den Wald lassen sich bei Umsetzung geeigneter Vermeidungs- u./od. Minderungsmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.			

Luft und Klima			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Weitergehende Informationen			
Keine regional bedeuts. klimatischen Funkt. (klimat. Ausgleichsraum/ Kaltluftprozessgeschehen) betroffen.	Ausgleichsraum geringer Bedeutung	<u>Kleinräumig:</u> Es sind keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen (klimatischer Ausgleichsraum / Kaltluftprozessgeschehen) betroffen. <u>Großräumig:</u> positiver Klimabeitrag durch CO ₂ -Einsparung.	(+)
Fazit In der Gesamtbilanz ist das VRG-W101 voraussichtlich mit positiven Umweltauswirkungen verbunden.			

Kulturgüter			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Besonders landschaftsprägendes Baudenkmal / Ensemble (Prüfabstand 10 km) (RWK III)	Burganlage „Salzburg“ (D-6-73-114-124) südöstlich in ca. 10 km Entfernung	Das VRG-W befindet sich am äußersten Rand 10-km-Prüfradius zu dem besonders landschaftsprägenden Baudenkmal „Burganlage Salzburg“. Es liegt in einer Entfernung von fast 10 km von Bad Neustadt a. d. S. und tritt optisch in den Hintergrund. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb aus regionaler Sicht nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des VRG-W101 sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Bodendenkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.	(0)
Fazit (Kulturgüter) Das VRG-W101 ist vorstl. nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Umweltauswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.			

Sachgüter			
Bewertung nicht umweltbezogener Konflikte (Militär, Luftfahrt, Infrastruktur)			
Kriterium	Betroffenheit	Bewertung	Ergebnis
Zivile Luftfahrt			
-	Es sind keine Belange bekannt.	Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtl. potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Sofern Belange relevant wären, sind diese im Genehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.	(0)
Militär			
Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind			
Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge	Die Flächen liegen in einer Jettieffflugstrecke. Ab einer Bauhöhe über 213 m über Grund ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. 267 ha (100 %) Überlagerung	Die Bundeswehr hat bei Planerstellung bislang keine Einwendungen vorgebracht, die hinsichtlich der militärischen Luftfahrt Beeinträchtigungen auf das Gebiet haben können. Es wird daher von einer Vereinbarkeit der WEA mit diesem Belang ausgegangen. Es gilt gemäß BAIUDBw eine maximale Bauhöhe von 1.310 m ü.NHN.	(0)
Infrastruktur			
Belange, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu sichern sind			
Richtfunktrasse (Bestand und Planung)	RF Bad Neustadt/Saale 0 - Bischofsheim/Rhön 2	Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßnahmen/Auflagen auszuschließen.	(0)
Fazit (Sachgüter) In der Summe ist das VRG-W101 voraussichtlich nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden oder diese lassen sich bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle senken oder die Auswirkungen sind auf dieser Ebene noch nicht konkret prognostizierbar; die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen werden jedoch in der Begründung dokumentiert und haben Bedeutung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene.			

Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen	
Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naheholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.	(0)

(5) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse	
Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	